

## Personensorge und Beschneidung

Im Bundesgesetzblatt (I 2749) vom 27.12.2012 wurde das „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ vom 20.12.2012 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 28.12.2012.

§ 1631d BGB lautet unter der Überschrift „Beschneidung des männlichen Kindes“:

„(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2012 Nr. 61 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)